



## **Steuergeheimnis**

**StG 122; 122a, 122b, 122c  
DBG 110; 111, 112a**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Zweck dieses Papiers .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Sinn der Geheimhaltungspflicht .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Die Geheimhaltungspflicht in StG, DBG und StHG .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Bekanntgabe von Steuerfaktoren: Beispiele alphabetisch.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Akteneinsicht und Aktenherausgabe: Beispiele alphabetisch.....</b>	<b>31</b>

### **1. ZWECK DIESES PAPIERS**

Das vorliegende Papier bezweckt ein Doppeltes: In einem ersten, theoretischen Teil geht es darum, grundsätzliche Aussagen zur Geheimhaltungspflicht, den Steuerauskünften und der Aktenedition sowie zum Abrufverfahren zu machen.

Unter **Abrufverfahren** versteht man jedes **automatisierte Verfahren**, welches die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte durch Abruf ermöglicht. Das Abrufverfahren erlaubt dem informationssuchenden Organ, sich seine Informationen anhand des Datenbestandes selber zu beschaffen. Dies kann z.B. durch online-Zugriffe erfolgen (vgl. dazu und zum Folgenden Yvonne Jöhri/Marcel Studer, in: Maurer-Lambrou/Vogt [Hrsg.], Datenschutzgesetz, 2. A., Basel 2006, Art. 19 N 65 ff.). Der Empfänger braucht bei Abrufverfahren sein Informationsbegehren nicht (mehr) zu begründen und das für die Datensammlung verantwortliche Organ überprüft die Zulässigkeit der Bekanntgabe nicht in jedem Einzelfall. Art. 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) verlangte eine gesetzliche Grundlage, in der das Abrufverfahren ausdrücklich verankert ist (vgl. dazu unten Ziff. 3.8). Diese gesetzliche Grundlage für das Abrufverfahren in Art. 19 Abs. 3 DSG wurde mit der Totalrevision des DSG vom 25. September 2020 (Botschaft vom 15. September 2017; [BBI 2017 6941](#), 7083) aufgehoben, weil sie im digitalen Zeitalter überholt erschien. Diese Änderung führt nicht zu einer Schwächung des Schutzes der Personendaten, denn die Bekanntgabe muss immer im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften erfolgen. Damit muss unter dem revidierten DSG eine gesetzliche Grundlage den Zugriff mittels Abrufverfahren nicht mehr explizit nennen (Jennifer Ehrensperger, in: Blechta/Vasella [Hrsg.], Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz, 4. A., Basel 2024, Art. 36 N 1). Trotzdem wird das Abrufverfahren in StG 122b und StG 122c ausdrücklich erwähnt.

In einem zweiten Teil werden verschiedene konkrete Fallbeispiele aufgelistet. Dabei wird unterschieden zwischen den Fällen, in denen (bloss) eine **Auskunft** betreffend die **Steuerfaktoren** erteilt wird (vgl. Ziff. 4), und jenen Fällen, in denen **Einsicht in die Steuerakten** gewährt wird bzw. die einschlägigen **Akten (in Kopie)** herausgegeben werden (vgl. Ziff. 5).

## 2. SITT DER GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Gestützt auf StG 128 bzw. DBG 125/126 treffen den Steuerpflichtigen umfassende Auskunftspflichten gegenüber der Veranlagungsbehörde. Letztere kann überdies eine Untersuchung der Geschäftsbücher anordnen, Augenscheine vornehmen, Gutachten von Sachverständigen einholen und die Bekanntgabe aller für eine richtige Veranlagung erforderlichen Angaben verlangen. Darüber hinaus sind gemäss StG 129 I bzw. DBG 127 I Dritte gegenüber dem Steuerpflichtigen zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet. Die Steuerbehörde kann diese direkt vom Dritten einfordern, wenn sie der Steuerpflichtige trotz Aufforderung nicht vorlegt (vgl. StG 129 II bzw. DBG 127 II). Die Verweigerung der verlangten Auskünfte steht im Übrigen unter Strafe (vgl. StG 173 bzw. DBG 174).

Die vorstehend zitierten Gesetzesbestimmungen gehen sehr weit und verschaffen der Steuerbehörde umfangreiche Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Wenn der Staat so weit geht, muss er auch ein sehr hohes Interesse des Bürgers an der Geheimhaltung dieser umfassenden Unterlagen und Auskünfte anerkennen, denn je umfassender der Steuerpflichtige seine Vermögensverhältnisse offenbaren muss, desto schwerer wiegt sein Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen. Der Bürger, der zu einer umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet wird, muss sich darauf verlassen können, dass alles, was der Staat sich von ihm vorlegen lässt oder bei ihm ausforscht, der Bürger aber lieber für sich behalten oder nur Vertrauten offenbaren würde, über den erklärten Verwendungszweck hinaus keinerlei Verwendung findet. Das Steuergeheimnis ist deshalb notwendiges Korrelat der steuerlichen Offenbarungspflicht (Marianne Weber, Berufsgeheimnis im Steuerrecht und Steuergeheimnis, Zürich 1982, S. 139 m.H.).

## 3. DIE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT IN STG, DBG UND STHG

### 3.1 Relevante Gesetzesbestimmungen

Gemäss StG 122 I haben Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons, der Regionen und der Gemeinden über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren.

Nach StG 122 II sind Steuerakten Dritten nicht zugänglich. Inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen sie offen, wenn das **Bundesrecht** oder das **Gesetzesrecht** des Kantons es vorsehen oder soweit ein **überwiegendes öffentliches Interesse** gegeben ist. Ob im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist, wird

durch den Rechtsdienst der Steuerverwaltung beurteilt. Die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten stehen beiden Ehepartnern offen.

StG 122 III bestimmt, dass Auskünfte aufgrund der Steuerregister Dritten (nur) im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen und zwar auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden können.

Schliesslich wird in StG 122 IV geregelt, dass die Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000) in Steuersachen keine Anwendung finden (vgl. dazu unten Ziff. [3.10](#)).

Der Kanton Graubünden kennt also **keine Öffentlichkeit des Steuerregisters** und die darauf abgestützte Ausstellung von Steuerausweisen (z.B. Auszüge über die Veranlagung eines Steuerpflichtigen) an Dritte.

Auf **Bundesebene** ist die Geheimhaltungspflicht in DBG 110 und StHG 39 I geregelt. Danach muss derjenige, der mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut ist, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern (DBG 110 I, StHG 39 I). Die Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist (DBG 110 II, StHG 39 I).

### 3.2 Bedeutung von StG 122 für die Gemeindesteuern

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) gelten die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss auch für die Gemeinden. Zudem verweisen sämtliche kommunalen Steuergesetze auf die subsidiäre Anwendung des kantonalen Steuergesetzes. Aus diesen Gründen findet StG 122 auch auf kommunaler Ebene Anwendung.

### 3.3 Der Schweigepflicht unterstellte Personen

Zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind u.a. Mitglieder von Behörden (Regierung), Beamte und Angestellte des Kantons, der Regionen, der Gerichte und der Gemeinden, die in irgendeiner Weise am Steuerverfahren beteiligt sind (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., Zürich 2021, § 120 Rz 4 f.). Entscheidend ist die **amtliche Funktion** und nicht die Stellung der betreffenden Person (BGE 76 IV 151; Martin Zweifel/Michael Beusch/Silvia Hunziker/Moritz Seiler, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, 3. A., Zürich/Genf 2024, § 11 N 4).

### 3.4 Schutzobjekt

Vom Steuergeheimnis geschützt sind alle vom Geheimnisträger in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit über die Verhältnisse eines Pflichtigen und über die Verhandlungen innerhalb der Behörden gemachten Feststellungen. Es sind Tatsachen, die ihm der Steuerpflichtige anvertraut hat oder die ihm auf andere Weise bekannt geworden sind, bspw. bei der Prüfung der Steuererklärung, beim Aktenstudium, aus Einvernahmen

des Steuerpflichtigen oder Dritter (Weber, a.a.O., S. 147 f.; Zweifel/Beusch/Hunziker/Seiler, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, a.a.O., § 11 N 5).

### **3.5 Der Begriff des Dritten**

Als Dritte gelten alle natürlichen und juristischen Personen, ausser der Steuerpflichtige selber (und sein Ehegatte) sowie jene Personen, die mit dem Vollzug des Steuergesetzes betraut sind. Zu Letzteren gehören (je nach Sachverhalt) die Regierung, die kantone Steuerverwaltung, die kommunalen Steuerbehörden, die ESTV, das Bundesgericht, das Verwaltungsgericht (ab dem 1. Januar 2025 Obergericht; Zusammenlegung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts) und die Steuerverwaltungen anderer Kantone.

### **3.6 Der Begriff der Steuerakten**

Zu den Steuerakten gehören die Steuererklärung und alle sachdienlichen Beilagen und Beweismittel. In einem Prozessfall gehören auch die Rechtsschriften und alle im Rahmen des Steuerprozesses produzierten Beweismittel einschliesslich der Gutachten und Expertisen zu den Steuerakten.

### **3.7 Datenschutz**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht die Datenschutzgesetzgebung Steuerauskünften – selbst an Private – bei entsprechender gesetzlicher Regelung nicht entgegen (BGE 124 I 176 = StE 1998 B 91.1 Nr. 1).

Das BGer setzt sich im zitierten Fall – nebst der eidgenössischen und der europäischen – mit der zürcherischen Datenschutzgesetzgebung auseinander. Da das Bündnerische Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100) auf eine umfassende eigenständige Regelung verzichtet und in weiten Teilen auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) verweist, hat die erwähnte Rechtsprechung auch für den Kanton GR Gültigkeit. Dies bedeutet letztlich, dass die Datenschutzgesetzgebung Steuerauskünften nicht entgegensteht, soweit diese im Rahmen von StG 122 erfolgen.

### **3.8 Datenbearbeitung und Amtshilfe anderer Behörden**

Gemäss StG 122b I bzw. DBG 112a II geben die Steuerbehörden einander diejenigen Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Andere Behörden geben der Steuerbehörde diejenigen Daten weiter, welche zur Durchführung des Steuergesetzes von Bedeutung sein können.

Die Daten können dabei einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern sowie auch mittels eines Abrufverfahrens übermittelt bzw. zugänglich gemacht werden (StG 122b II bzw. DBG 112a III).

### 3.9 Steuerverwaltung als Kompetenzzentrum Inkasso

Die kantonale Steuerverwaltung kann nach StG 122c im **Abrufverfahren** auf Steuerdaten zugreifen, wenn sie Inkassohandlungen für Dritte (z.B. andere kantonale Dienststellen, Gerichte, Gemeinden, Regionen) vornimmt oder Verlustscheine für Dritte bewirtschaftet. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage wäre es der kantonalen Steuerverwaltung verwehrt, die Informationen aus den Steuerdaten für ausserfiskalische Steuerzwecke (= Inkassohandlungen für Dritte) zu nutzen.

### 3.10 Öffentlichkeitsgesetz

Unter dem Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung ist der Grundsatz zu verstehen, wonach jede Person einen subjektiven Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat, ohne dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss (vgl. Art. 7 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz). Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 1 lit. a Öffentlichkeitsgesetz, wonach spezielle Normen anderer kantonalen oder Bundesgesetze, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen, Vorrang vor dem Öffentlichkeitsgesetz haben. Einen solchen Vorbehalt von Spezialbestimmungen in ihren Öffentlichkeitsgesetzen kennen sowohl der Bund wie auch die Kantone. Regelmässig werden dabei die Bestimmungen des Steuergeheimnisses als ein Anwendungsfall einer solchen vorgehenden Sonderregelung angeführt. Um den Vorrang des Steuergeheimnisses zu verdeutlichen, wurde ein neuer Absatz 4 in StG 122 aufgenommen, in welchem festgehalten wird, dass das **Öffentlichkeitsgesetz in Steuersachen keine Anwendung** findet und das **Steuergeheimnis Vorrang** geniesst (vgl. [Botschaft](#) der Regierung an den Grossen Rat vom 25. August 2015, Heft Nr. 11/2015–2016, Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip, 727 f.).

## 4. BEKANNTGABE VON STEUERFAKTOREN: BEISPIELE ALPHABETISCH

Gemäss **StG 122 III** können Auskünfte aufgrund der Steuerregister Dritten nur im **Einverständnis** mit dem **Steuerpflichtigen** auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden. Vorbehalten bleiben Auskünfte an inländische Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sofern das **Bundesrecht** oder das **Gesetzesrecht des Kantons** es vorsehen oder soweit ein **überwiegendes öffentliches Interesse** gegeben ist. Wenn nachfolgend geprüft wird, ob die Steuerbehörde einer bestimmten Behörde bzw. Person die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt geben darf/muss, wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

- In einem ersten Schritt stellt sich die Frage, ob die Behörde bzw. Person, welche Auskünfte über die Steuerfaktoren eines Pflichtigen erhalten will, als **Dritter** im Sinne von StG 122 zu qualifizieren ist. Handelt es sich nicht um einen Dritten, ist die betreffende Auskunft zu erteilen.
- Handelt es sich allerdings um einen Dritten, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob eine **Bestimmung des Bundesrechts** oder des **kantonalen Rechts** (Gesetz im formellen Sinn) eine Auskunftserteilung zulässt bzw. zwingend vorschreibt oder ob ein **überwiegendes öffentliches Interesse** gegeben ist. Letzteres wird durch den Rechtsdienst beurteilt.

#### 4.1 AHV-Ausgleichskasse: Prämienverbilligung

- Die AHV-Ausgleichskasse ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Innerhalb der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) führt die AHV-Ausgleichskasse gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung ([KPVG](#); BR 542.100) die Prämienverbilligung durch. Nach KPVG 17 stellt die kantonale Steuerverwaltung der AHV-Ausgleichskasse die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten über ein **Abrufverfahren** zur Verfügung.

#### 4.2 AHV-Behörden

- Die AHV-Behörden sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG](#); SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke bzw. Regionen und Gemeinden den mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ([AHVG](#); SR 831.10) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Daten **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den AHV-Behörden gestützt auf Art. 32 ATSG<sup>1</sup> in aller Regel **bekannt zu geben**.
- Automatisch, d.h. ohne schriftliches Gesuch im Einzelfall, erfolgen die Meldungen der Steuerverwaltung im Hinblick auf die AHV-Beitragserhebung bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 27 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]).

#### 4.3 Amt für Migration und Zivilrecht: Einbürgerung von Ausländern

- Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht ([BüG](#); SR 141.0) regelt den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Ausländerinnen und Ausländer können das Schweizer Bürgerrecht erwerben, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Für die ordentliche Einbürgerung liegt die Zuständigkeit hauptsächlich beim Kanton (BüG 9 ff.). Für das Verfahren und den Entscheid im Zusammenhang mit erleichterten Einbürgerungen (BüG 20 ff.) und Wiedereinbürgerungen (BüG 26 ff.) ist der Bund (Staatssekretariat für Migration; SEM) zuständig.
- Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind nach BüG 45 II i.V.m. BüG 45 I in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug des BüG betrauten Behörden die Daten bekanntzugeben, die sie benötigen, um:
  - über ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung, erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung zu befinden;

---

<sup>1</sup> Vgl. Ziff. 5.6.

- die Nichtigerklärung einer Einbürgerung auszusprechen;
  - über ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zu befinden;
  - den Entzug des Schweizer Bürgerrechts auszusprechen;
  - einen Feststellungsentscheid über das Schweizer Bürgerrecht einer Person zu fällen.
- In Art. 4 ff. des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden ([KBüG](#); BR 130.100) sind die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts durch ordentliche Einbürgerung festgehalten. Zu den Integrationskriterien gemäss KBüG 6 gehören u.a. geordnete finanzielle Verhältnisse (KBüG 6 I lit. d). Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen (KBüG 9 I). Dabei handelt es sich nach Art. 3 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden ([KBÜV](#); BR 130.110) um das Amt für Migration und Zivilrecht (AMZ). Dieses leitet das Gesuch an die zuständige Bürgergemeinde weiter (KBüG 9 II). Die Bürgergemeinde tätigt anschliessend die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind (KBüG 10 I).
  - Nach KBüG 24 II i.V.m. KBüG 24 I lit. g sind kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte verpflichtet, den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie den von diesen beauftragten Stellen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Steuerakten zu gewähren (insbesondere betreffend Steuer-rückstände und Steuerstrafen).
  - Dem SEM, dem AMZ und der zuständigen Bürgergemeinde sind die Steuerfaktoren einbürgerungswilliger Personen gestützt auf die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu geben.

#### 4.4 Amtshilfe an ausländische Gerichte

- Ausländische Gerichte sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten (vgl. Ziff. 3.5).
- Auskünfte werden grundsätzlich nur erteilt, wenn die betreffende steuerpflichtige Person hierzu schriftlich ihre **Einwilligung** gibt.

#### 4.5 Amtshilfe an Steuerbehörden

- Als Steuerbehörden gelten die ESTV (Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Mehrwertsteuer), andere kantonale Steuerverwaltungen bzw. -ämter sowie kommunale Steuerverwaltungen bzw. -ämter.
- Gestützt auf StG 122a und DBG 111 sind den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden kostenlos die benötigten **Auskünfte zu erteilen** und auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten zu gewähren.
- Eine Aufhebung der Schweigepflicht gegenüber **ausländischen** Steuerbehörden kann sich gegebenenfalls aus von der Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben. Zu beachten ist allerdings, dass der Austausch allfälliger Auskünfte ausschliesslich zwischen den gestützt auf die Abkommen **zuständigen Behörden** stattfindet. In der Schweiz ist dies die **Eidgenössische Steuerverwaltung**. Weder die kommunalen noch die kantonalen Steuerbehörden sind mithin berechtigt, ausländischen Steuerbehörden die Faktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben.
- Was die Edition von Steuerakten an die Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der ESTV (ASU) betrifft: Vgl. Ziff. 5.5.

#### 4.6 Arbeitslosenversicherung

- Die Organe der Arbeitslosenversicherung sind Dritte im Sinne von StG 122 (vgl. Ziff. 4.35).
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG](#); SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke bzw. Regionen und Gemeinden den mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, [AVIG](#); SR 837.0) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Daten **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den Organen der Arbeitslosenversicherung gestützt auf Art. 32 ATSG<sup>2</sup> i.d.R. **bekannt zu geben**.

#### 4.7 Bank

- Kreditinstitute sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörde, einem Kreditinstitut die Steuerfaktoren einer steuerpflichtigen Person bekannt zu geben. **Ohne schriftliche Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Kreditinstitut **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.8 Baubussen: Gemeinde

- Vgl. Ziff. 4.23.

#### 4.9 Beistand

- Vgl. Ziff. 4.37 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).
- Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im ZGB unterscheidet folgende vier Arten von Beistandschaften:
  - **Begleitbeistandschaft** (ZGB 393): Sie wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Die Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt. Der Beistand hat **keine Vertretungsmacht**.
  - **Vertretungsbeistandschaft** (ZGB 394): Sie wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Die KESB kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken (ZGB 394 II). Bei Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für die **Vermögensverwaltung** bestimmt die KESB die Vermögenswerte, die vom Beistand verwaltet werden sollen. Einkommen bzw. Vermögen können teilweise oder gesamt unter

---

<sup>2</sup> Vgl. Ziff. 5.6.

die Verwaltung gestellt werden (ZGB 395 I). Die KESB kann der betroffenen Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen, ohne deren Handlungsfähigkeit einzuschränken (ZGB 395 III). Der Vertretungsbeistand hat eine **Vertretungsmacht**.

- **Mitwirkungsbeistandschaft** (ZGB 396): Eine solche wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der **Zustimmung** des Beistands bedürfen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen in dem Sinne eingeschränkt, als der Beistand mitunterzeichnet. Der Mitwirkungsbeistand hat **keine Vertretungsmacht**, d.h. er kann nicht vertretend für die verbeistandete Person handeln.
- **Umfassende Beistandschaft** (ZGB 398): Sie wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist. Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen. Der Beistand hat eine **Vertretungsmacht**.
- Die Frage, ob dem Beistand die **Steuerfaktoren** des Verbeistandeten bekannt zu geben sind, beantwortet sich aufgrund der betreffenden Beistandsart und aufgrund der im Einzelfall zu erledigenden Angelegenheit. Nur dann, wenn es für den Beistand für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben unabdingbar ist, die Steuerfaktoren des Verbeistandeten zu erhalten, ist die Steuerverwaltung gehalten, diese bekannt zu geben. Dabei stützt sich die Steuerverwaltung auf den Aufgabenbereich und die Kompetenz des betreffenden Beistandes in der **Ernennungsurkunde** (bzw. einem Auszug daraus), die durch die zuständige KESB unterzeichnet ist. Enthält die Ernennungsurkunde die Kompetenz des Beistandes, (auch) mit der Steuerverwaltung zu verkehren, fungiert der Beistand als Vertreter des Verbeistandeten. Er kann folglich nicht als Drittperson betrachtet werden. Die Steuerfaktoren können deshalb in solchen Fällen auch ohne Einverständnis des verbeistandeten Steuerpflichtigen erteilt werden.

#### 4.10 Betreibungs- und Konkursamt

- Die Betreibungs- und Konkursämter sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- In der Betreibung auf Pfändung sind Behörden gemäss Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ([SchKG](#); SR 281.1) im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner. Dieser ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen und seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist ([SchKG](#) 91 I). Das Gesetz beschränkt die Auskunftspflicht von Behörden nicht, womit alle Behörden auskunftspflichtig sind. Gedacht war aber vor allem an die **Steuerbehörden** (vgl. Kurt Ammon/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Auflage, Bern 2013, § 22 N 36; BGE 124 III 170). Die Auskunftspflicht ist umfassend, weil es an einem rechtlich geschützten Interesse des betriebenen Schuldners an einer Einschränkung der Auskunftspflicht fehlt, denn auch er ist unter Strafandrohung vollumfänglich auskunftspflichtig (BGE 116 III 111). Die Steuerbehörden haben deshalb dem **Betreibungsbeamten** die Steuerfaktoren der betriebenen Personen **bekannt zu geben**.
- Die zur Betreibung auf Pfändung gemachten Ausführungen gelten auch hinsichtlich der Betreibung auf Konkurs (vgl. SchKG 222 I und V). Die Steuerverwaltung muss die Steuerfaktoren auf Anfrage folglich auch dem **Konkursbeamten** mitteilen.
- Bei einer **Verwertung von Grundstücken** kann die Steuerverwaltung dem Betreibungs- bzw. Konkursamt bekannt geben, welche Steuerart im Rahmen einer bestimmten Verstei-

gerung erhoben und wie hoch diese bei einem bestimmten Zuschlag in etwa ausfallen wird.

#### 4.11 Bundesamt für Polizei (fedpol) / Bundeskriminalpolizei

- Das fedpol bzw. die Bundeskriminalpolizei sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Der Bund führt Zentralstellen zur **Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens** (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten; [ZentG](#); SR 360). Nach ZentG 3 beschaffen diese Zentralstellen die Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, indem sie Auskünfte einholen (lit. b) und in amtliche Akten Einsicht nehmen (lit. c). Die Zentralstelle für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens hat insbesondere die Aufgabe, kriminelle Organisationen im Sinne von StGB 260<sup>ter</sup> zu erkennen und die von solchen Organisationen begangenen Straftaten zu bekämpfen. Sie hat zudem die Aufgabe, Wirtschaftsstraftaten, für welche die Staatsanwaltschaft des Bundes ein Vorverfahren eröffnen kann (StPO 24), zu erkennen und zu bekämpfen. Schliesslich kann sie im Rahmen von Rechtshilfeverfahren mit Beweiserhebungen betraut werden; diese führt sie nach den Bestimmungen der StPO durch (ZentG 7). Die genannten Aufgaben der Zentralstelle werden im fedpol von der **Bundeskriminalpolizei** erfüllt (Art. 1 lit. b der Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei; [VO](#); SR 360.1). Dabei sind u.a. die **Steuerbehörden** auf Ersuchen der Bundeskriminalpolizei zur Zusammenarbeit und Erteilung von Auskünften verpflichtet (ZentG 4 I lit. c i.V.m. VO 4 I lit. e). Sofern die Bundeskriminalpolizei zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben Auskunft über die Steuerfaktoren eines Steuerpflichtigen verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.12 Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

- Das BAZG ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Die Untersuchung und Beurteilung von Zollstraftaten fällt in den Zuständigkeitsbereich des BAZG (Art. 128 Abs. 2 des Zollgesetzes [[ZG](#); SR 631.0]). Das BAZG und andere inländische Behörden leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig. Die inländischen Behörden geben dem BAZG Daten bekannt, sofern dies für den Vollzug der vom BAZG anzuwendenden Erlasse notwendig ist (ZG 114, vgl. auch Art. 30 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [[VStrR](#); SR 313.0]). Somit sind dem BAZG die Steuerfaktoren der beschuldigten Person **bekannt zu geben**, falls diese für den Vollzug benötigt werden.

#### 4.13 Bundesanwaltschaft

- Die Bundesanwaltschaft bzw. ein Staatsanwalt/eine Staatsanwältin des Bundes sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Im Zusammenhang mit mutmasslich strafbaren Handlungen untersucht die Bundesanwaltschaft u.a. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Personen. Nach Art. 44 der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#); SR 312.0) sind die Behörden des Bundes und der Kantone zur Rechtshilfe verpflichtet, wenn Straftaten nach Bundesrecht in Anwendung der StPO verfolgt und beurteilt werden. Weiter stellen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gemäss StPO 194 II ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. In jenen Fällen, in denen die Bundesanwaltschaft zur Abklärung des Sachverhaltes oder für die Beurteilung des Beschuldigten Einsicht in die

Steuerakten verlangt, ist ihr diese grundsätzlich zu gewähren und die Steuerfaktoren der beschuldigten Person sind **bekannt zu geben**.

#### 4.14 Ehegatten

- Gemäss StG 122 II stehen die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten beiden Ehepartnern offen.
- Die Steuerfaktoren sind den Ehepartnern für diejenigen Perioden bekannt zu geben, in denen sie **gemeinsam veranlagt** wurden. Ob die Ehegatten im Zeitpunkt, in dem sie das Gesuch um Auskunftserteilung stellen, immer noch gemeinsam veranlagt werden, ist dabei irrelevant. Verheirateten Steuerpflichtigen wird keine Auskunft für die Steuerjahre vor der Trauung erteilt.

#### 4.15 Ehescheidung/Richter

- Gerichte sind im Scheidungsverfahren als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Gestützt auf [ZGB](#) 170 II (i.V.m. Art. 271 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung [[ZPO](#); SR 272]) kann der Richter allerdings Dritte verpflichten, Auskünfte über das Einkommen, Vermögen und die Schulden von Ehegatten zu erteilen. Die Steuerfaktoren sind deshalb dem Richter **bekannt zu geben**.

#### 4.16 Erben

- Die Erben treten gestützt auf [ZGB](#) 560 kraft Universalsukzession in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Sie sind diesbezüglich nicht als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Die Steuerfaktoren des Erblassers sind ihnen deshalb **bekannt zu geben**. Die Erben haben sich allerdings durch eine Erbbescheinigung<sup>3</sup> auszuweisen.
- Dagegen sind Miterben untereinander als Dritte zu betrachten und es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerfaktoren eines Miterben.
- Für Auskunftsbegehren von Vermächtnisnehmern vgl. Ziff. 4.64.
- Für Auskunftsbegehren von Gerichten in Erbschaftsstreitigkeiten vgl. Ziff. 4.25.

#### 4.17 Erbschaftsverwalter

- Normalerweise erfolgt die Verwaltung der Erbschaft durch die Erben. In gewissen Fällen aber, besonders dort, wo die Zustimmung zu den notwendigen Verwaltungshandlungen nicht von allen Miterben erhältlich wäre oder wo der Erbschaft aus gewissen Gründen eine Gefährdung droht, sieht das Gesetz eine amtliche, durch einen behördlich bestellten Erbschaftsverwalter geführte Verwaltung vor ([ZGB](#) 554; vgl. Daniel Leu/Daniel Gabrieli, in:

---

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Frist von drei Monaten zur Ausschlagung der Erbschaft (vgl. ZGB 567 I) kann grundsätzlich keine Erbbescheinigung ausgestellt werden. Um diese Frist zu verkürzen, können die Erben gegenüber dem Regionalgericht mittels dem amtlichen Formular "Annahmeerklärung einer Erbschaft" die schriftliche Erklärung aller Erben abgeben, dass sie die Erbschaft unbedingt und vorbehaltlos annehmen, wonach das Regionalgericht die Erbbescheinigung sofort ausstellen kann. In Fällen, in welchen keine solche Annahmeerklärung durch die Erben erfolgt, kann das Regionalgericht eine "Bescheinigung des Auskunftsrechts" ausstellen, mit welcher bestätigt wird, dass der potentielle Erbe befugt ist, von Banken, Behörden und Dritten Auskünfte über den Nachlass der verstorbenen Person einzuholen.

Thomas Geiser/Stephan Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, ZGB II, Art. 457–977 ZBG, 7. A. Basel 2023, Art. 554 N 1). Der Erbschaftsverwalter ist Vertreter einer Erbschaft, der die Vertretung und Verwaltung durch die Erben fehlt. Die Erbschaft wird oder bleibt den Erben entzogen, der von der Behörde ernannte Verwalter nimmt sie in seine Obhut, fertigt ein Inventar an und nimmt – an Stelle der Erben – die erforderlichen Verwaltungshandlungen vor. Diesbezüglich ist der Erbschaftsverwalter nicht Dritter im Sinne von StG 122. Die Steuerverwaltung hat ihm deshalb die Steuerfaktoren des Erblassers – nicht dagegen jene der Erben – **bekannt zu geben**, sofern er glaubhaft darlegen kann, diese für seine Vertretungshandlungen zu benötigen.

- Angesichts der solidarischen Haftbarkeit der **Erben** für die Steuerschulden des Erblassers müssen ihnen trotz Bestellung eines Erbschaftsverwalters weiterhin diejenigen Verfahrensrechte zugestanden werden, die für die Wahrung ihrer Interessen unentbehrlich sind. Insbesondere ist ihnen Einsicht in die Akten – einschliesslich der Verfügungen und Entscheide – des Veranlagungs- und des Rechtsmittelverfahrens zu gewähren (vgl. Zweifel/Beusch/Hunziker/Seiler, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, a.a.O., § 7 N 34). Die Steuerfaktoren des Erblassers sind den Erben deshalb trotz Anordnung einer Erbschaftsverwaltung **bekannt zu geben**.

#### 4.18 Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD): Verstoss gegen die Umweltschutzgesetzgebung

- Das EKUD ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Das EKUD ersucht die Steuerbehörden vor allem um Bekanntgabe der Steuerfaktoren derjenigen Personen, welche gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, [USG](#); SR 814.01) und/oder das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, [KUSG](#); BR 820.100) verstossen haben. Das EKUD ist nur zuständig für die Ahndung von **Übertretungen** (KUSG 56 II).
- Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#); SR 312.0) können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen. In diesem Zusammenhang haben die Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft (StPO 357 I). Nach StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – oder eben auch eine Verwaltungsbehörde (vgl. StPO 12 lit. c i.V.m. StPO 17 I) – zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. Agata Dzierzega Zgraggen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. Basel 2023, Art. 195 N 6 f.). Für die Festsetzung der Busse infolge Verstosses gegen die eidgenössische oder kantonale Umweltschutzgesetzgebung ist das EKUD zuständig; ihm obliegt auch die Strafuntersuchung (KUSG 56 II; vgl. auch Art. 42 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [[EGzStPO](#); BR 350.100]). Die kommunalen oder kantonalen Steuerbehörden haben deshalb dem EKUD die Steuerfaktoren der angeschuldigten Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.19 Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen

- Die Fachstelle ist als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist zuständig für die Sicherheitsprüfungen von Angestellten des Bundes, Angehörigen der Armee und Dritten. I.d.R. werden die betreffenden Personen aufgrund ihrer beruflichen Funktion einer routinemässigen Sicherheitsprüfung unterzogen. Die Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen ([VPSP](#); SR 128.31) bildet die rechtliche Grundlage. Nach VPSP 19 I kann die Fachstelle die Daten nach An-

hang 7 der VPSP erheben und bearbeiten. Gemäss diesem Anhang 7 Ziff. 1 lit. f werden die Finanzdaten der zu prüfenden Person erhoben, insbesondere das Einkommen und das Vermögen. Bei erweiterten Personensicherheitsprüfungen können zudem von den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden sämtliche Daten erhoben werden (Anhang 7 Ziff. 2 lit. a). Die kommunalen oder kantonalen Steuerbehörden müssen deshalb der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen die Steuerfaktoren der überprüften Personen **bekannt geben**.

#### 4.20 Fischereidelikte: Staatsanwaltschaft

- Die Staatsanwaltschaft gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Die Strafbestimmungen im Bereich des Fischereiwesens sind auf Bundesebene in Art. 16 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei ([BGF](#); SR 923.0) und auf kantonaler Ebene in Art. 36 ff. des Kantonalen Fischereigesetzes ([KFG](#); BR 760.100) geregelt. Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowohl nach Bundes- als auch nach kantonalem Recht richten sich – unter Vorbehalt besonderer Verfahrensvorschriften (Ordnungsbussenverfahren; vgl. die Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Fischereirechtsübertretungen ([OBVF](#); BR 760.160) – nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#); SR 312.0) bzw. der Jugendstrafprozessordnung (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung ([EGzStPO](#); BR 350.100)).
- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. Agata Dzierzega Zgraggen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. Basel 2023, Art. 195 N 6 f.). Sofern die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der Vermögensverhältnisse der angeschuldigten Person Auskunft über deren Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.21 Fürsorgeamt bzw. -kommission/Unterstützungspflicht

- Fürsorgeämter sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Es gibt weder ein Bundesgesetz noch ein Gesetz im Kanton Graubünden, welches die Steuerbehörden ermächtigt/verpflichtet, Fürsorgeämtern die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. Art. 4 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger ([Kantonales Unterstützungsge](#)setz; BR 546.250) verpflichtet lediglich die unterstützungsbedürftigen Personen, den Sozialbehörden jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten und somit auch über ihre Einkommens- und Vermögenssituazione Auskunft zu erteilen.
- Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse (Art. 2 Abs. 1 Kantonales Unterstützungsgesetzes). Dabei haben die unterstützungsbedürftigen Personen, wie oben dargelegt, die nötigen Auskünfte zur Bemessung des Bedarfes zu erteilen. Kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist eine Unterstützung ausgeschlossen. In einem solchen Fall sind den Sozialbehörden die Steuerfaktoren einer unterstützungsbedürftigen Person nicht mitzuteilen, da es diese selber in der Hand hat, die nötigen Unterlagen beizubringen.
- Das kantonale Unterstützungsgesetz enthält dagegen keine Auskunftspflicht für Verwandte, die zu familienrechtlichen Unterstützungen ([ZGB](#) 328 f.) beigezogen werden könnten. Um eine allfällige Unterstützungsplicht mit einem administrativ vernünftigen Aufwand abklären zu können, sind die Steuerfaktoren derjenigen Personen, die zur Verwandtenunterstützung i.S.v. ZGB 328 f. herangezogen werden können, in konkreten Fällen im Lichte

des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäss StG 122 II den Sozialbehörden der Gemeinden **bekannt zu geben**.

- Wenn sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse einer unterstützten Person verbessern, dann hat diese die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten (Art. 11 Abs. 2 Kantonales Unterstützungsgesetz). Damit die zuständige Sozialbehörde mit einem zumutbaren Aufwand abklären kann, ob die unterstützte Person zu einer Rückerstattung verpflichtet werden kann, sind ihr die Steuerfaktoren der unterstützten Person in konkreten Fällen im Lichte des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäss StG 122 II **bekannt zu geben**.
- Ähnlich wie bei der Verwandtenunterstützung handelt es sich beim **Elternbeitrag** gemäss Art. 63 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ([EGZGZ](#); BR 210.100) um einen auf dem Zivilrecht basierenden Anspruch (Unterhaltsanspruch nach [ZGB](#) 276). Um mit einem administrativ vernünftigen Aufwand abklären zu können, ob die betreffenden Eltern (Inhaber der elterlichen Sorge) einen Beitrag leisten können bzw. müssen, sind deren Steuerfaktoren aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäss StG 122 II den Sozialbehörden der Gemeinden **bekannt zu geben**.
- Der Kanton Graubünden gewährt der Mutter oder dem Vater nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf (**Mutterschaftsbeiträge**). Nach Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge ([MBG](#); BR 548.200) obliegt die Festlegung und Auszahlung der Beiträge dem kantonalen Sozialdienst. Dieser befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge. Gemäss MBG 12 I sind u.a. die Behörden des Kantons und der Gemeinden verpflichtet, kostenlos die zum Vollzug des MBG erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Steuerbehörden haben somit dem kantonalen Sozialdienst die Steuerfaktoren der anspruchsberechtigten Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.22 Gemeinde/Festsetzung Baubusse

- Die für die Festsetzung einer Baubusse zuständige Behörde (in der Regel der Gemeindevorstand) ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#); SR 312.0) können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen. Nach Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung ([EGzStPO](#); BR 350.100) richtet sich das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ([VRG](#); BR 370.100), soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind. Nach VRG 13 I sind Behörden und Private zur Herausgabe von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet. Für Behörden besteht eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn dadurch wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet würden (VRG 13 II). Letzteres dürfte in der Praxis selten der Fall sein. Für die Festsetzung von Baubussen ist nach den allermeisten kommunalen Baugesetzen der Gemeindevorstand zuständig; ihm obliegt auch die Strafuntersuchung. Die kommunalen oder kantonalen Steuerbehörden haben deshalb dem Gemeindevorstand die Steuerfaktoren jener Person, die gegen das kommunale Baugesetz verstossen hat, grundsätzlich **bekannt zu geben**.

#### 4.23 Gemeindevorstand

- Der Gemeindevorstand ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gemäss Art. 35 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden ([GG](#); BR 175.050) ist der Gemeindevorstand die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre

Tätigkeiten. Weiter führt und beaufsichtigt er die Gemeindeverwaltung. Die Aufsicht des Gemeindevorstandes ist jedoch beschränkt und ein Eingreifen in einzelne Sachgeschäfte des Gemeindesteueramtes ist ihm untersagt. Dem Gemeindevorstand kann somit keine Einsicht in die Steuerakten eines Pflichtigen gewährt werden und es ist ihm auch keine Auskunft über die Steuerfaktoren zu erteilen.

- Anders sieht es aus, wenn sich die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes in einem konkreten Einzelfall aus einem Gesetz ergibt (vgl. etwa Ziff. 4.23).

#### 4.24 Gerichte: Auskünfte betreffend Vermögenssituation eines Ehegatten

- Nach [ZGB](#) 170 I ist jeder Ehegatte berechtigt, vom anderen Auskunft in finanziellen Belangen zu verlangen. Verweigert ein Ehegatte dem anderen die Auskunft, kann dieser den Richter anrufen.
- Gerichte sind hier als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Gestützt auf [ZGB](#) 170 II i.V.m. Art. 271 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung ([ZPO](#); SR 272) kann der Richter Dritte verpflichten, Auskünfte über das Einkommen, Vermögen und die Schulden von Ehegatten zu erteilen. Die Steuerfaktoren sind deshalb dem Richter für diejenigen Perioden **bekannt zu geben**, in denen die Ehegatten gemeinsam veranlagt werden. Es wird somit keine Auskunft für die Steuerjahre vor der Heirat erteilt.

#### 4.25 Gerichte: Erbschaftsstreitigkeiten

- Gerichte sind hier als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Es gibt keine Bestimmung des kantonalen Rechts (Kanton Graubünden) oder des Bundesrechts, welche die Steuerbehörden berechtigt/verpflichtet, den Gerichten in Erbschaftsstreitigkeiten die Steuerfaktoren bekannt zu geben. Ohne Einwilligung der betreffenden steuerpflichtigen Personen können ihre Steuerfaktoren den Gerichten **nicht bekannt gegeben** werden.

#### 4.26 Gerichte: Strafrecht

- Gerichte sind hier als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren (vgl. Ziff. 3.5).
- Gemäss [StPO](#) 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. Agata Dzierzega Zgraggen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. Basel 2023, Art. 195 N 6 f.). Die Amtsstellen sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse der angebeschuldigten Person verpflichtet. Die Steuerfaktoren sind somit den Gerichten **bekannt zu geben**.

#### 4.27 Geschäftsprüfungskommission

- Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) bzw. deren Mitglieder sind als Dritte i.S.v. Art. 122 Abs. 2 Satz 1 StG zu qualifizieren. Da es sich bei der GPK nicht um eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde handelt, sind die Steuerakten der GPK **grundsätzlich nicht zugänglich**.
- Zu beachten ist allerdings, dass die Kommissionen des Grossen Rates gemäss Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, [GRG](#); BR 170.100) zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht haben, die zweckdienlichen Aus-

künfte einzuholen und nach Anhören der Regierung in die erforderlichen Amtsakten Einsicht zu nehmen. Der GPK stehen sodann alle Informationsrechte zu, welche sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt (Art. 29 Abs. 1 GRG). Diese Informationsrechte bestehen gegenüber allen kantonalen Verwaltungsstellen, soweit diese der Oberaufsicht des Kantons unterstehen (Art. 29 Abs. 2 GRG). Darüber hinaus ist die GPK befugt, von der Regierung Akten einzuverlangen und in sämtliche kantonalen Akten Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Art. 30 Abs. 1 GRG).

- Nach Art. 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ([GGO](#); BR 170.140) überwacht die GPK als Verwaltungsprüfungsinstanz u.a. die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung (lit. a) und orientiert sich nachträglich über die Verwaltungstätigkeit und den Geschäftsgang sowie über die laufenden Arbeiten (lit. b). Als Finanzprüfungsinstanz überwacht die GPK sodann u.a. den gesamten Finanzhaushalt und befasst sich mit seiner längerfristigen Entwicklung (Art. 22 Abs. 3 lit. a GGO). Nach Art. 23 Abs. 1 GGO achtet die GPK auf eine rechts- und ordnungsgemäße Verwaltung (lit. a), untersucht die Wirksamkeit der Staatsverwaltung sowie deren Massnahmen (lit. b), achtet auf eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und einen effizienten Verwaltungsablauf (lit. c) und kontrolliert, ob die Entscheide kompetenzgemäss gefällt werden und ob genügend verwaltungsinterne Kontrollen gegeben sind (lit. d).
- Die GPK kann also von der Steuerverwaltung – trotz des Steuergeheimnisses – diejenigen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt; solche Auskünfte werden nur zuhanden des Präsidenten, nicht dagegen der einzelnen Mitglieder der GPK erteilt. Andernfalls wäre es ihr nicht möglich, die Oberaufsicht über die Steuerverwaltung auszuüben. Zur Oberaufsicht gehören beispielsweise die Fragen, ob die Steuerverwaltung sämtliche Steuerpflichtigen erfasst, sämtliche erfassten Steuerpflichtigen fristgerecht veranlagt, die veranlagten Steuern rechtzeitig bezieht und allfällige Sicherungsmassnahmen rechtzeitig ergreift. Die Hauptaufgabe der GPK besteht darin, die Geschäftsführung der Verwaltung und damit auch der Steuerverwaltung zu überwachen. Die Überprüfungsbefugnis der GPK hinsichtlich der Geschäftsführung der Steuerverwaltung ist aber lediglich allgemeiner Natur und erstreckt sich nicht auf konkrete Veranlagungstätigkeiten oder Inkassomassnahmen in Bezug auf bestimmte Einzelfälle von Steuerpflichtigen, weshalb ihr (auch gegenüber dem Präsidenten) diesbezüglich ein Akteneinsichtsrecht zu verweigern wäre. Es gibt kein Gesetz, welches die Steuerbehörden berechtigt/verpflichtet, der GPK die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben.

#### 4.28 Gesundheitsamt: Verstoss gegen die Gesundheitsgesetzgebung

- Das Gesundheitsamt ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Das Gesundheitsamt ersucht die Steuerbehörden um Bekanntgabe der Steuerfaktoren derjenigen Personen, welche gegen die Bundesgesetzgebung über die universitären Medizinalberufe (SR 811.1), die Psychologieberufe (SR 935.81 ), die Gesundheitsberufe (SR 811.2) und die übertragbaren Krankheiten des Menschen (SR 818.1) bzw. das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden ([Gesundheitsgesetz](#); BR 500.000) und die sich darauf stützenden Verordnungen oder Verfügungen verstossen haben. Das Gesundheitsamt ist zuständig für die Ahndung von **Übertretungen** (Art. 5 Abs. 1 lit. e i.V.m. 64 Gesundheitsgesetz).
- Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#); SR 312.0) können Bund und Kantone die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen. In diesem Zusammenhang haben die Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft (StPO 357 I). Nach StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – oder eben auch eine Verwaltungsbehörde (vgl. StPO 12 lit. c i.V.m. StPO 17 I) – zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von

Amtsstellen und Privaten ein (vgl. Agata Dzierzega Zgraggen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. Basel 2023, Art. 195 N 6 f.). Für die Festsetzung der Busse infolge Verstosses gegen die eidgenössische oder kantonale Gesundheitsgesetzgebung ist das Gesundheitsamt zuständig; ihm obliegt auch die Strafuntersuchung (vgl. Art. 42 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [[EGzStPO](#); BR 350.100]). Die Steuerbehörden haben deshalb dem Gesundheitsamt die Steuerfaktoren der angeschuldigten Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.29 Grundbuchinspektorat: Bewilligung gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

- Das Grundbuchinspektorat gilt als Dritter im Sinne von StG 122.
- Gestützt auf Art. 15 und 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ([BewG](#); SR 211.412.41) i.V.m. Art. 13, 14 und 15 des [Einführungsgesetzes](#) zum BewG (BR 217.600) haben die Steuerbehörden dem Grundbuchinspektorat, dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) sowie dem Verwaltungsgericht (ab dem 1. Januar 2025 Obergericht; Zusammenlegung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts) **Auskunft** über die Steuerfaktoren der durch das BewG betroffenen Personen **zu erteilen**.

#### 4.30 Handelsregisteramt

- Das Handelsregisteramt gilt als Dritter im Sinne von StG 122.
- Die Handelsregisterämter müssen periodisch eintragungspflichtige Rechtseinheiten, die nicht eingetragen sind, sowie Einträge, die mit den Tatsachen nicht mehr übereinstimmen, ermitteln (Art. 157 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung, [HRegV](#); SR 221.411). Zu diesem Zweck sind die Gerichte und Behörden des Bundes, der Kantone, der Bezirke (bzw. Regionen) und der Gemeinden verpflichtet, den Handelsregisterämtern über eintragungspflichtige Rechtseinheiten und Tatsachen, die eine Eintragungs-, Änderungs- oder Löschungspflicht begründen könnten, auf Anfrage schriftlich und kostenlos Auskunft zu erteilen (HRegV 157 II). Die Steuerbehörden haben somit den Handelsregisterämter Auskunft über die Steuerfaktoren zu erteilen, falls diese für die oben erwähnte Ermittlung nötig sind.

#### 4.31 Inkassobüro

- Ein Inkassobüro ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Es gibt weder ein Gesetz im Kanton Graubünden noch ein Bundesgesetz, welches die Steuerbehörden ermächtigt/verpflichtet, einem Inkassobüro die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. **Ohne schriftliches Einverständnis** der steuerpflichtigen Person können deren Steuerfaktoren einem Inkassobüro **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.32 Inkassohilfe (gemäss ZGB)

- Die zuständige Stelle für die Inkassohilfe (Fachstelle) ist als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren.
- Falls die zu nachehelichem Unterhalt verpflichtete Person ihre Unterhaltpflicht nicht erfüllt, dann hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich (Art. 131 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, [ZGB](#); SR 210). Die Inkassohilfe kommt auch zum Tragen, falls der Vater oder die Mutter ihre Un-

terhaltpflicht nicht erfüllen. In einem solchen Fall hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch hin dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich (ZGB 290 I). Im Kanton Graubünden liegt die Zuständigkeit für die Inkassohilfe beim Gemeindevorstand oder bei der von diesem bestimmten Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person (Art. 14 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [[EGzZGB](#); BR 210.100]). Weitere Einzelheiten sind in der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, [InkHV](#); SR 211.214.32) geregelt. Gemäss InkHV 7 können die Fachstellen mit schriftlichem und begründetem Gesuch von anderen kommunalen, kantonalen oder Bundesbehörden kostenlos Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Die Steuerbehörden haben deshalb der zuständigen Fachstelle die Steuerfaktoren der zu Unterhalt verpflichteten Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.33 IV-Behörden

- Die IV-Behörden sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG](#); SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke bzw. Regionen und Gemeinden den mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ([IVG](#); 831.20) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den IV-Behörden gestützt auf ATSG<sup>4</sup> 32 bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**.

#### 4.34 Jagdgesetz/Jagdvergehen

- Die Staatsanwaltschaft gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Die Strafbestimmungen im Bereich des Jagdwesens sind auf Bundesebene in Art. 17 ff. des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, [JSG](#); SR 922.0) bzw. auf kantonaler Ebene in Art. 47 ff. des Kantonalen Jagdgesetzes ([KJG](#); BR 740.000) geregelt. Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowohl nach Bundes- als auch nach kantonalem Recht richten sich – unter Vorbehalt besonderer Verfahrensvorschriften (Ordnungsbussenverfahren; vgl. die Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen [[OBVJ](#); BR 740.030] – nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#); SR 312.0) bzw. der Jugendstrafprozessordnung (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [[EGzStPO](#); BR 350.100]).
- Gemäss [StPO](#) 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leu-

---

<sup>4</sup> Vgl. Ziff. 5.6.

mund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. Agata Dzierzega Zgraggen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. Basel 2023, Art. 195 N 6 f.). Die Amtsstellen sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse der angeklagten Person verpflichtet. In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der Vermögensverhältnisse der angeschuldigten Person Auskunft über deren Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.35 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

- Das KIGA ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Das KIGA ist das zuständige Organ der Arbeitslosenversicherung (vgl. Ziff. 4.6).
- Nach Art. 11 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ([BGSA](#); SR 822.41) arbeiten die zuständigen Behörden u.a. des Steuerwesens, also die Steuerverwaltungen von Kanton und Gemeinde, mit den Kontrollorganen des KIGA zusammen. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage, die es der Steuerverwaltung erlaubt, dem KIGA bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit die gewünschten Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen herauszugeben.

#### 4.36 Kantonspolizei

- Mitarbeiter der Kantonspolizei gelten als Dritte im Sinne von StG 122.
- Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen und die Polizei hat ihre Feststellungen in schriftlichen Berichten festzuhalten (vgl. Art. 307 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [[StPO](#); SR 312.0]). Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken (StPO 312 I).
- Gemäss StPO 195 II holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – und im vorliegenden Fall die Kantonspolizei (vgl. StPO 12 lit. a) – zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. Agata Dzierzega Zgraggen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. Basel 2023, Art. 195 N 6 f.). Die Amtsstellen sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse der angeschuldigten Person verpflichtet. In jenen Fällen, in denen die Kantonspolizei zur Abklärung der Vermögensverhältnisse der angeschuldigten Person Auskunft über deren Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**. Letzteres hat auf **schriftliches Gesuch** hin zu erfolgen. Die Steuerfaktoren sind grundsätzlich für die Höhe der Busse von Bedeutung.

#### 4.37 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- 
- Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis (ZGB 443 I). Die KESB erforscht den Sachverhalt, zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise (ZGB 446 I und II). Die KESB ordnet wenn nötig die Vertretung der betroffenen Person an und bezeichnet den Beistand (ZGB 449a).
- Die Mitglieder der KESB sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.

- Gemäss ZGB 448 Abs. 4 geben Verwaltungsbehörden und Gerichte der KESB die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Die Anfragen der KESB Graubünden kommen von einer Mailadresse ...@kesb.gr.ch. Um einen zweckmässigen Ablauf zu gewährleisten, wird die Auskunftserteilung – nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung der KESB – über eine einzige Auskunftsstelle bei der kantonalen Steuerverwaltung abgewickelt. Die KESB ist über die zuständige Stelle orientiert. Ein Gesuch um Auskunftserteilung hat in der Regel **schriftlich** (E-Mail reicht) zu erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen.
- Die Steuerverwaltung hat Auskünfte zu erteilen und die **notwendigen** Akten herauszugeben, sofern nicht **schutzwürdige Interessen** entgegenstehen. Es kann somit nicht generell beantwortet werden, ob der KESB die Steuerfaktoren einer steuerpflichtigen Person bekannt zu geben sind, sondern dies ist davon abhängig zu machen, weshalb eine Person unter Beistandschaft (bzw. Vormundschaft bei Kindern) gestellt werden soll. Wenn die finanzielle Situation der fraglichen Person für eine allfällige Beistandschaft (bzw. Vormundschaft) von Bedeutung ist, sind die Steuerfaktoren der KESB bekannt zu geben. Beispiel: Soll jemand wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands verbeiständet werden (vgl. ZGB 390 I Ziff. 1), ist nicht einzusehen, weshalb die Steuerfaktoren der betreffenden Person der KESB mitzuteilen sind. Wird dagegen die Eröffnung eines Verfahrens zur Errichtung einer Beistandschaft deshalb beschlossen, weil der dringende Verdacht besteht, eine Person werde finanziell ausgebeutet, können die Steuerfaktoren bekannt gegeben werden. Vor diesem Hintergrund sind die Steuerfaktoren der KESB mitzuteilen, wenn diese die Notwendigkeit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme mit **Vermögensverwaltung (ZGB 395)** prüft. Mit den KESB wurde vereinbart, dass diese in ihren Anfragen einen entsprechenden Hinweis anbringen.

#### 4.38 Krankenversicherer / Unfallversicherer

- Die Kranken- und Unfallversicherer sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG](#); SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke bzw. Regionen und Gemeinden den mit der Durchführung der Bundesgesetze über die Krankenversicherung ([KVG](#); SR 832.10) bzw. Unfallversicherung ([UVG](#); SR 832.20) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den KVG- und UVG-Organen gestützt auf Art. 32 ATSG<sup>5</sup> bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**. Für Werbung, Akquisition etc. können die Steuerfaktoren hingegen selbstredend nicht bekannt gegeben werden.

#### 4.39 Kreditinstitut

- Kreditinstitute sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.

---

<sup>5</sup> Vgl. Ziff. 5.6.

- Weder ein Bundesgesetz noch ein Gesetz des Kantons Graubünden ermächtigt bzw. verpflichtet die Steuerbehörde, einem Kreditinstitut die Steuerfaktoren einer steuerpflichtigen Person bekannt zu geben. **Ohne schriftliche Einwilligung** der steuerpflichtigen Person können ihre Steuerfaktoren einem Kreditinstitut **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.40 Militärpolizei

- Die Militärpolizei bzw. das (Einsatz-)Kommando Militärpolizei ist als Dritte(r) im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 18 des Militärstrafprozesses ([MStP](#); SR 322.1) wird die Militärpolizei von der Militärjustiz (i.d.R. von einem militärischen Untersuchungsrichter) mit der Erstellung eines polizeilichen Leumundsberichtes (Bericht zu den persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnissen) oder der Abklärung eines bestimmten Sachverhaltes beauftragt. Gemäss MStP 18 II haben sich die militärischen Strafbehörden und die zivilen Gerichts-, Straf- und Verwaltungsbehörden von Bund und Kantonen gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Damit sind die Steuerfaktoren, da sie für die Abklärung der finanziellen Verhältnisse benötigt werden, den Organen der Militärpolizei **bekannt zu geben**.

#### 4.41 Militärversicherung

- Die Militärversicherung ist als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG](#); SR 830.1) geben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke bzw. Regionen und Gemeinden den mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung ([MVG](#); SR 833.1) betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den Organen der Militärversicherung gestützt auf Art. 32 ATSG<sup>6</sup> bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**.

#### 4.42 Miterben

- Der Erbe ist gestützt auf [ZGB](#) 560 nicht als Dritter im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Die Steuerfaktoren des Erblassers sind deshalb einem Erben (auch ohne Zustimmung der übrigen Miterben!) bekannt zu geben, sofern er sich mittels Erbbescheinigung<sup>7</sup> als Erbe ausweisen kann.

<sup>6</sup> Vgl. Ziff. 5.6.

<sup>7</sup> Vor Ablauf der Frist von drei Monaten zur Ausschlagung der Erbschaft (vgl. ZGB 567 I) kann grundsätzlich keine Erbbescheinigung ausgestellt werden. Um diese Frist zu verkürzen, können die Erben gegenüber dem Regionalgericht mittels dem amtlichen Formular "Annahmeerklärung einer Erbschaft" die schriftliche Erklärung aller Erben abgeben, dass sie die Erbschaft unbedingt und vorbehaltlos annehmen, wonach das Regionalgericht die Erbbescheinigung sofort ausstellen kann. In Fällen, in welchen keine solche Annahmeerklärung durch die Erben erfolgt,

- Dagegen sind Miterben untereinander als Dritte zu betrachten und es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerfaktoren eines Miterben.

#### 4.43 Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

- Der NDB ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Im Rahmen des **Staatsschutzes** ist für die innere Sicherheit seines Gebietes in erster Linie der Kanton verantwortlich. Soweit der Bund nach Verfassung und Gesetz für die innere Sicherheit verantwortlich ist, leisten ihm die Kantone Amts- und Vollzugshilfe (Art. 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, [BWIS](#); SR 120). Die Behörden des Bundes und der Kantone sind gemäss Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst ([NDG](#); SR 121) verpflichtet, dem NDB im Einzelfall, auf begründetes Ersuchen hin, die Auskünfte zu erteilen, die zum Erkennen oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen (NDG 3) notwendig sind. Nach NDG 19 II ist eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit gegeben, wenn ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib und Leben oder die Freiheit von Personen oder der Bestand und das Funktionieren des Staates betroffen ist und die Bedrohung ausgeht von:
  - terroristischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen (lit. a);
  - verbotenem Nachrichtendienst nach [StGB](#) 272–274 und 301 sowie den Art. 86 und 93 des Militärstrafgesetzes ([MStG](#); SR 321.0) (lit. b);
  - NBC-Proliferation oder illegalem Handel mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern (lit. c);
  - einem Angriff auf eine kritische Infrastruktur (lit. d); oder
  - gewalttätig-extremistischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten (lit. e).

Auch die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegenden **Steuerbehörden** sind im Sinne der gemachten Ausführungen auskunftspflichtig. Der NDB legt der zuständigen Steuerbehörde jedoch summarisch dar, worin die zu erkennende oder abzuwehrende konkrete Gefahr besteht und inwiefern Auskünfte über die steuerliche Situation der Person, deren Steuergeheimnis aufgehoben werden soll, der Gefahrenerkennung oder Gefahrenabwehr dienen. Der NDB bezeichnet in der schriftlichen Anfrage namentlich die betroffene natürliche oder juristische Person, die benötigte Auskunft und den für die Auskunft massgeblichen Zeitraum. Die angefragte Behörde ist verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren (NDG 19 III). Sofern der NDB zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben Auskunft über die Steuerfaktoren eines Steuerpflichtigen verlangt, sind ihm diese **bekannt zu geben**.

---

kann das Regionalgericht eine "Bescheinigung des Auskunftsrechts" ausstellen, mit welcher bestätigt wird, dass der potentielle Erbe befugt ist, von Banken, Behörden und Dritten Auskünfte über den Nachlass der verstorbenen Person einzuholen.

#### 4.44 Parlament (Kommissionen)

- Das Parlament (Grosser Rat) ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten. Da es sich beim Grossen Rat nicht um eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde handelt, sind diesem die Steuerakten **grundsätzlich nicht zugänglich**.
- Zu beachten ist jedoch, dass die Kommissionen des Grossen Rates gemäss Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, [GRG](#); BR 170.100) zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht haben, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören der Regierung in die erforderlichen Amtsakten Einsicht zu nehmen. Für die Überwachung der Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und somit auch der Steuerverwaltung ist die **GPK** zuständig. Diesbezüglich kann auf Ziff. 4.27 verwiesen werden.
- Die übrigen Kommissionen (vgl. Art. 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [[GGO](#); BR 170.140]), insbesondere auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (**WAK**), haben keine Aufsichtsfunktionen, weshalb eine Einsicht in die Steuerakten und eine Auskunft über die Steuerfaktoren nicht in Frage kommt.

#### 4.45 Personensicherheitsprüfungen

- Vgl. Ziff. 4.20.

#### 4.46 Rechtshilfe an ausländische Gerichte

- Ausländische Gerichte sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten (vgl. Ziff. 3.5).
- Auskünfte werden grundsätzlich nur erteilt, wenn die betreffende steuerpflichtige Person hierzu ihre **Einwilligung** gibt.

#### 4.47 Regierung und Departement für Finanzen und Gemeinden

- Die Regierung des Kantons Graubünden und das Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Nach Art. 43 der Verfassung des Kantons Graubünden ([KV](#); BR 110.100) steht die Regierung der kantonalen Verwaltung vor. Sie sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung und bestimmt im Rahmen des kantonalen Rechts deren Organisation. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ([RVOG](#); BR 170.300) ist die Regierung die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons. Jedes Regierungsmitglied ist Vorsteher/-in eines Departementes der kantonalen Verwaltung und untersteht der Regierung als Gesamtbehörde (RVOG 1 II). Nach RVOG 15 gliedert sich die kantonale Verwaltung in fünf Departemente. Diese wiederum umfassen die Verwaltungseinheiten, welche dem Departement unterstellt oder administrativ zugewiesen sind. Die Steuerverwaltung ist organisatorisch dem DFG unterstellt (vgl. Art. 11 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung i.V.m. Art. 1.4.1 lit. f. und Art. 2.4 lit. e Anhang 1, [RVOV](#); BR 170.310). Dem DFG kommt als hierarchisch übergeordneter Verwaltungseinheit die Aufsichts- und Kontrollfunktion über die Steuerverwaltung zu. Bei der Aufsicht des Departements über die Steuerverwaltung handelt es sich jedoch um eine eingeschränkte Aufsicht, die sich grundsätzlich auf die Geschäftsführung beschränkt. Direktes Eingreifen in einzelne Sachgeschäfte ist dem Departement untersagt. Weder im RVOG noch in der RVOV oder in anderen kantonalen Gesetzen findet sich eine Bestimmung, welche die Steuerorgane berechtigt oder gar verpflichtet, den Mitgliedern der Regierung oder dem DFG Einsicht in die Steuerakten eines Pflichtigen zu gewähren oder Auskunft über die Steuerfaktoren zu erteilen.

- Anders sieht es aus, wenn sich die Zuständigkeit der Regierung oder des DFG in einem konkreten Einzelfall aus dem StG ergibt. Dies kann etwa im Bereich Steuererleichterung (Regierung, vgl. StG 5) oder Steuererlass (Regierung oder DFG, vgl. StG 156 III) vorkommen. In einem solchen Fall handelt es sich bei der zuständigen Stelle (Regierung oder DFG) nicht um einen Dritten und es sind ihr die benötigten Steuerakten zur Verfügung zu stellen oder die nötigen Auskünfte über die Steuerfaktoren zu erteilen.

#### 4.48 Regionalgericht: neues Vermögen (SchKG)

- Das Regionalgericht ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gegen einen Steuerschuldner, der ein Konkursverfahren hat über sich ergehen lassen müssen, kann eine neue Betreibung erst wieder angehoben werden, wenn er zu "neuem Vermögen" gekommen ist. Im Streitfall entscheidet darüber das Gericht (Art. 265a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [[SchKG](#); SR 281.1]); im Kanton GR ist dies das Regionalgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, somit der Regionalgerichtspräsident (vgl. Art. 251 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung [[ZPO](#); SR 272] und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [[EGzZPO](#); BR 320.100]).
- Gemäss ZPO 160 I sind die Parteien und Dritte zur **Mitwirkung bei der Beweiserhebung** verpflichtet. Insbesondere müssen sie u.a. als Zeugen aussagen und Urkunden herausgeben. Dritte können jedoch unter Umständen ein beschränktes Verweigerungsrecht (ZPO 166) geltend machen. Sie können die Mitwirkung zur Feststellung von Tatsachen verweigern, die ihnen als Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ([StGB](#); SR 311.0) oder als Behördenmitglieder in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben; sie haben jedoch stets dann auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder wenn sie von ihrer **vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt** worden sind (ZPO 166 I lit. c). Zudem kann das Gericht nach ZPO 190 I Amtsstellen um **schriftliche Auskunft** ersuchen. Diese haben jedoch das Amtsgeheimnis zu beachten. Die Mitarbeiter der Steuerverwaltung können die Mitwirkung somit grundsätzlich verweigern. Es besteht weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene ein Gesetz, welches eine Auskunftserteilung durch die Steuerverwaltung vorschreiben würde. Die betreffenden Auskünfte sind jedoch nach StG 122 II bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse zu erteilen. StG 122 II sieht in diesem Sinne eine Interessenabwägung vor, bei der die verschiedenen betroffenen Interessenlagen gegeneinander abgewägt werden müssen. Es ist in diesem Zusammenhang auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Die Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist vom Rechtsdienst zu beurteilen.
- Nach Rücksprache mit dem Kantonsgerichtspräsidium (ab dem 1. Januar 2025 Obergericht; Zusammenlegung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts) konnte das folgende Vorgehen vereinbart werden:
  - Gemäss SchKG ist der Schuldner zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.
  - Das Regionalgericht – oder gegebenenfalls das Betreibungsamt in dessen Auftrag – befragt den Schuldner zu seiner Vermögenslage und fordert ihn auf, die Steuererklärung und die Steuerveranlagungen zu edieren.
  - Kommt der Schuldner, der Geheimnisherr ist, dieser Aufforderung nicht nach, gelangt der Regionalgerichtspräsident mit dem Begehrten um Aktenedition an die Steuerverwaltung.

- Es ist offensichtlich, dass dem Schuldner keine überwiegenden, schutzwürdigen Interessen mehr zugestanden werden können; das Interesse an der richtigen Durchsetzung von Bundeszivilrecht, zu der der Steuerpflichtige auf gesetzeswidrige Art nicht beigetragen hat, überwiegt das Interesse des Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung. Die Auskunft ist deshalb zu gewähren.

#### 4.49 Regionalgericht: Zivilprozess

- Das Regionalgericht ist als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ([ZPO](#); SR 272) sind die Parteien eines Gerichtsverfahrens und Dritte zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Insbesondere müssen sie als Partei oder als Zeuge aussagen (lit. a) oder Urkunden herausgeben (lit. b). Weiter kann das Gericht Amtsstellen nach ZPO 190 I um schriftliche Auskunft ersuchen. Eine dritte Person kann jedoch gemäss ZPO 166 I lit. c die Mitwirkung zur Feststellung von Tatsachen verweigern, die ihr als Beamter im Sinne von StGB 110 III oder als Behördenmitglied in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei Ausübung ihres Amtes oder bei Ausübung ihrer Hilfstätigkeit für einen Beamten oder eine Behörde wahrgenommen hat; sie hat auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegt oder wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage ermächtigt worden ist. Die Mitarbeitenden der Steuerbehörden haben somit ein (beschränktes) Verweigerungsrecht. Allfällige Auskünfte können auch nicht gestützt auf ein überwiegenderes öffentliches Interesse erteilt werden, zumal es sich um ein Zivilverfahren handelt und im Zusammenhang mit Zivilverfahren mangels öffentlichen Interesses keine Auskunft erteilt werden kann. Die Steuerfaktoren sind somit **nicht bekannt zu geben**.

#### 4.50 Rückforderung der Kosten für unentgeltliche Rechtspflege

- Nach Art. 77 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ([VRG](#); BR 370.100) bzw. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ([ZPO](#); SR 272) i.V.m. Art. 12 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur ZPO ([EGzZPO](#); BR 320.100) macht die Steuerverwaltung dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels **Abrufverfahren** zugänglich. Gemäss Art. 11 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung ([RVOV](#), BR 170.310) i.V.m. Anhang 1 (Ziff. 1.4.1 lit. f) dieser Verordnung handelt es sich dabei ebenfalls um die Steuerverwaltung. In den Gemeinden ist das für die Rückerstattung zuständige Amt berechtigt, die notwendigen Daten über das **Gemeindesteueramt** einzusehen.

#### 4.51 SchKG: Feststellung neuen Vermögens

- Gegen einen Steuerschuldner, der ein Konkursverfahren hat über sich ergehen lassen müssen, kann eine neue Betreibung erst wieder angehoben werden, wenn er zu "neuem Vermögen" gekommen ist. Im Streitfall entscheidet darüber das Gericht (Art. 265a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [[SchKG](#); SR 281.1]); im Kanton GR ist dies das Regionalgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, somit der Regionalgerichtspräsident (vgl. Art. 251 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung [[ZPO](#); SR 272] und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [[EGzZPO](#); BR 320.100]).
- Vgl. Ziff. 4.47.

#### 4.52 Sicherungsinventar (ZGB)

- Die zur Erstellung eines Sicherungsinventars zuständige Stelle gilt als Dritte im Sinne von StG 122.

- Auf Begehren von Erben, unter bestimmten Umständen aber auch von Amtes wegen, wird ein sogenanntes Sicherungsinventar (Art. 553 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, [ZGB](#); SR 210) erstellt. Ausserdem wird das Sicherungsinventar gestützt auf ZGB 490 I in allen Fällen der Nacherbeneinsetzung angeordnet. Im Kanton Graubünden wird es vom Einzelrichter am Regionalgericht, einem Aktuar des Regionalgerichts oder einem durch den Einzelrichter am Regionalgericht bezeichneten Notar aufgenommen (Art. 75 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [[EGzZGB](#); BR 210.100]). Das Inventar soll in einem möglichst vollständigen Verzeichnis die Vermögenswerte und die Schulden des Erblassers enthalten sowie die Bücher und Urkunden aufführen, die Aufschluss über die Erbschaft geben können (EGzZGB 75 II).
- Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche die Steuerbehörden verpflichtet, Informationen aus den Steuerakten an die mit der Erstellung des Sicherungsinventars zuständige Stelle bekannt zu geben. Es ist auch kein überwiegendes öffentliches Interesse ersichtlich. Somit können der betreffenden Stelle die Steuerfaktoren des Erblassers nicht mitgeteilt werden. Vielmehr müssen diese bei den Erben einverlangt werden.

#### 4.53 Sozialamt bzw. -behörde/Unterstützungspflicht

- Vgl. Ziff. 4.22.

#### 4.54 Sozialversicherungsanstalt (SVA) Graubünden / Familienzulagen

- Die SVA Graubünden gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Gemäss Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes über die Familienzulagen ([KFZG](#); BR 548.100) erteilen die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinde den Familienausgleichskassen (SVA Graubünden) die für den Vollzug des KFZG notwendigen Auskünfte kostenlos. Damit sind der SVA Graubünden die Steuerfaktoren grundsätzlich **bekannt zu geben**, falls diese für den Vollzug benötigt werden.

#### 4.55 Staatsanwaltschaft

- Die Staatsanwaltschaft gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Gemäss Art. 195 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#); SR 312.0) holen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein (vgl. Agata Dzierzega Zgraggen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. Basel 2023, Art. 195 N 6 f.). In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zur Abklärung der Vermögensverhältnisse der angeschuldigten Person Auskunft über deren Steuerfaktoren verlangt, sind ihr diese **bekannt zu geben**.

#### 4.56 Steuerpflichtiger

- Der Steuerpflichtige ist nicht Dritter, sondern Geheimnisherr und fällt nicht unter StG 122. Seine Steuerfaktoren kann er der jeweiligen Veranlagungsverfügung entnehmen.

#### 4.57 Stipendienfachstelle

- Die Fachstelle für Stipendien gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Im Kanton Graubünden ist die dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement unterstellte Fachstelle für Stipendien für die Beurteilung von Stipendiengesuchen und die

Gewährung von Stipendien zuständig (Art. 17 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, [StipG](#); BR 450.200). Gestützt auf StipG 18 I und II haben die Steuerbehörden der Fachstelle die Steuerfaktoren der gesuchstellenden Personen und der diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungs pflicht treffenden Personen **bekannt zu geben**.

#### 4.58 Stockwerkeigentümer

- Ein Stockwerkeigentümer, der Auskunft haben will über die Steuerfaktoren eines anderen Stockwerkeigentümers, gilt als Dritter im Sinne von StG 122.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein Gesetz des Kantons Graubünden ermächtigt bzw. verpflichtet die Steuerbehörden, einem Stockwerkeigentümer die Steuerfaktoren eines anderen Stockwerkeigentümers bekannt zu geben. **Ohne Einwilligung** des Steuerpflichtigen können seine Steuerfaktoren einem Stockwerkeigentümer **nicht bekannt gegeben** werden.

#### 4.59 Strafbefehlsverfahren: Staatsanwaltschaft

- Das Strafbefehlsverfahren ist in Art. 352 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#); SR 312.0) geregelt. Nach StPO 352 I erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und wenn die Strafe ein gewisses Mass nicht übersteigt.
- Vgl. 4.54.

#### 4.60 Umweltschutzgesetzgebung

- Vgl. Ziff. 4.19

#### 4.61 Unentgeltliche Prozessführung in Verwaltungsrechtssachen

- Ein Steuerpflichtiger ersucht um unentgeltliche Prozessführung in Verwaltungsrechtssachen.
- Nach Art. 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ([VRG](#); BR 370.100) kann die Behörde durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist.
- Im Gegensatz zur unentgeltlichen Prozessführung im Zivilrecht (vgl. Ziff. 4.62 unten) gibt es in der unentgeltlichen Prozessführung in Verwaltungsrechtssachen keine Bestimmung des kantonalen Rechts, die eine Auskunftserteilung zulässt bzw. vorschreibt. Auf Rückfrage sind die notwendigen Daten der betreffenden Behörde i.S.v. VRG 76 I (zur Verifizierung der von der pflichtigen Person eingereichten Unterlagen) wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses **bekannt zu geben**, auch wenn keine schriftliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person vorliegt.

#### 4.62 Unentgeltliche Prozessführung im Zivilrecht

- Ein Steuerpflichtiger ersucht um unentgeltliche Prozessführung in Zivilrechtssachen.

- Gemäss Art. 119 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ([ZPO](#); SR 272) ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung beim zuständigen Richter einzureichen.
- Die zuständige Behörde ist als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Das Gericht entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren (ZPO 119 III). Dabei hat die gesuchstellende Person ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen (ZPO 119 II).
- Nach Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung ([EGzZPO](#); BR 320.100) teilt die Steuerverwaltung dem für die Stellungnahme zuständigen Amt oder dem Gericht die notwendigen Daten mit. Es kann die Daten mittels Abrufverfahren zugänglich machen. Somit besteht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht, die eine Auskunftserteilung zulässt bzw. vorschreibt.
- Die Steuerfaktoren dürfen deshalb dem zuständigen Gericht ohne schriftliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person **bekannt gegeben** werden.

#### 4.63 Unterstützungspflicht Verwandter/Fürsorgewesen

- Vgl. Ziff. 4.22.

#### 4.64 Vermächtnisnehmer

- Im Gegensatz zu den Erben treten die Vermächtnisnehmer nicht in die Rechtsstellung des Erblassers ein; die Universalsukzession ([ZGB](#) 560) umfasst bloss die Erben, nicht dagegen die Vermächtnisnehmer. Letztere sind deshalb als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein Gesetz des Kantons Graubünden ermächtigt bzw. verpflichtet die Steuerbehörden, einem Vermächtnisnehmer die Steuerfaktoren des Erblassers/Pflichtigen bekannt zu geben. Ohne **Einwilligung** der steuerpflichtigen Person können ihre Steuerfaktoren einem Vermächtnisnehmer **nicht mitgeteilt werden**.

#### 4.65 Versicherungen: Rückgriff

- Versicherungen sind Dritte im Sinne von StG 122.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein Gesetz des Kantons Graubünden ermächtigt/verpflichtet die Steuerbehörden, den Versicherungen die Steuerfaktoren eines Pflichtigen bekannt zu geben. Ohne Einwilligung der steuerpflichtigen Person können ihre Steuerfaktoren den Versicherungen **nicht bekannt gegeben** werden (Ausnahme: Sozialversicherungen; vgl. Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [[ATSG](#); SR 830.1]; Ziff. 4.2, 4.6, 4.32, 4.38, 4.40).

#### 4.66 Verwaltungsgericht (ab dem 1. Januar 2025 Obergericht; Zusammenlegung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts)

- Das Verwaltungsgericht bzw. Obergericht ist in Steuerverfahren nicht Dritter im Sinne von StG 122 (vgl. Ziff. 3.5).
- Ausserhalb des Steuerverfahrens ist das Verwaltungsgericht bzw. Obergericht als Dritter im Sinne von StG 122 zu betrachten. Diesbezüglich gilt Folgendes: Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ([VRG](#); BR 370.100) hält in Art. 13 Abs. 1 fest, dass Behörden und Private zur Herausgabe von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung ver-

pflichtet sind. Gemäss Abs. 2 dieses Artikels besteht für Behörden eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn dadurch wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet würden. Für die Bekanntgabe von Steuerfaktoren an das Verwaltungsgericht bzw. Obergericht besteht damit in aller Regel eine genügende gesetzliche Grundlage. Da aber abzuklären ist, wozu das Verwaltungsgericht bzw. Obergericht die betreffenden Steuerfaktoren benötigt, um ermitteln zu können, ob nicht allfällige private Schutzinteressen überwiegen könnten, sollten Auskünfte an das Verwaltungsgericht bzw. Obergericht nur nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen werden.

#### 4.67 Vormund

- Dem **Vormund** (für **Kinder**; vgl. ZGB 327a) stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern (ZGB 327c I). Der Vormund hat somit die gesetzliche Vertretungsmacht in allen rechtlichen Angelegenheiten des Bevormundeten. Aufgrund dieser Gesamtvertretungsmacht, die ihm das Gesetz einräumt, kann der Vormund nicht als Dritter im Sinne von StG 122 betrachtet werden. Dem Vormund sind also die Steuerfaktoren des minderjährigen Kindes **bekannt zu geben**.

#### 4.68 Vorsorgeeinrichtungen (BVG-Organe)

- Vorsorgeeinrichtungen sind als Dritte im Sinne von StG 122 zu betrachten.
- Gestützt auf Art. 87 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ([BVG](#); SR 831.40) geben Verwaltungs- und Rechtpflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke bzw. Regionen und Gemeinden den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte **bekannt**, die erforderlich sind für:
  - die Kontrolle der Erfassung der Arbeitgeber;
  - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
  - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
  - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
  - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Damit sind die Steuerfaktoren den mit der Durchführung des **BVG** betrauten Organen gestützt auf Art. 87 **BVG** bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen **bekannt zu geben**.

#### 4.69 Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG)

- Die Strafbestimmungen im Bereich des Strassenverkehrs sind auf Bundesebene in den Art. 90 ff. des Strassenverkehrsgesetzes ([SVG](#); SR 741.01) und auf kantonaler Ebene in den Art. 15 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr ([EGzSVG](#); BR 870.100) geregelt.
- Die Tatbestandsaufnahme bei Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr ist Sache der Kantonspolizei und der dazu ermächtigten Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr [[RVzEGzSVG](#); BR 870.110]). Sie melden diese Widerhandlungen unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen in EGzSVG 19 (Ordnungsbussenverfahren) der Staatsanwaltschaft (RVzEGzSVG 19 II). Anzeigen wegen Übertretungen der örtlichen Verkehrsregelung sind der Gemeinde einzureichen, soweit diese gemäss EGzSVG für die Verfolgung und Beurteilung zuständig ist.

- Vgl. 4.36 (Kantonspolizei) und 4.54 (Staatsanwaltschaft).

#### 4.70 Willensvollstrecker

- Um sicher zu sein, dass seine Anordnungen von den Erben ausgeführt werden und dass die Erbteilung gemäss seinem Willen oder dem Gesetz vollzogen wird, kann der Erblasser in der letztwilligen Verfügung einen Willensvollstrecker bezeichnen ([ZGB](#) 517 I).
- Der Geschäftskreis des Willensvollstreckers hängt in erster Linie vom Willen des Erblassers ab. Aus dem Gesetz selbst ergibt sich der zu vermutende Geschäftskreis des Willensvollstreckers. Dieser umfasst u.a. die Bezahlung der Schulden des Erblassers (vgl. [ZGB](#) 518 II). Dazu gehören auch die Steuern, die bis zum Tod des Erblassers angefallen sind. Da im Aufgabenbereich des Willensvollstreckers das eigene Handeln der Erben ausgeschlossen ist (vgl. [BGE](#) 97 II 15; Urteil [BGer](#) 6B\_582/2014 vom 7.1.2015, E. 2.2), der Willensvollstrecker mithin als deren Vertreter amtet, kann er **nicht** als **Dritter** im Sinne von StG 122 betrachtet werden. Damit steht fest, dass dem Willensvollstrecker die Steuerakten des Erblassers herauszugeben sind. Ein Vorbehalt wäre dann anzubringen, wenn der Geschäftskreis des Willensvollstreckers durch die testamentarische Verfügung des Erblassers derart eingeschränkt ist, dass er seine Aufgaben auch ohne Kenntnis der steuerlichen Faktoren des Verstorbenen ausführen kann.
- Angesichts der solidarischen Haftbarkeit der Erben für die Steuerschulden des Erblassers müssen ihnen trotz Einsetzung eines Willensvollstreckers weiterhin diejenigen Verfahrensrechte zugestanden werden, die für die Wahrung ihrer Interessen unentbehrlich sind. Insbesondere ist ihnen Einsicht in die Akten – einschliesslich der Verfügungen und Entscheide – des Veranlagungs- und des Rechtsmittelverfahrens zu gewähren (vgl. [Zweifel/Beusch/Hunziker/Seiler, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, a.a.O., § 7 N 34](#)). Die Steuerfaktoren des Erblassers sind den **Erben** deshalb trotz Einsetzung eines Willensvollstreckers **bekannt zu geben**.

#### 4.71 Wissenschaftliche Untersuchungen/Arbeiten

- Die Verfasser von wissenschaftlichen Untersuchungen gelten grundsätzlich als Dritte im Sinne von StG 122.
- Weder ein Bundesgesetz noch ein Gesetz des Kantons Graubünden ermächtigt bzw. verpflichtet die Steuerbehörden, den Verfassern von wissenschaftlichen Untersuchungen und Arbeiten die Steuerfaktoren einer steuerpflichtigen Person bekannt zu geben. **Ohne Einwilligung** der steuerpflichtigen Person können ihre Steuerfaktoren den Verfassern von wissenschaftlichen Untersuchungen/Arbeiten **nicht mitgeteilt** werden.

#### 4.72 Zentrale Inkassostelle der Eidgenössischen Finanzverwaltung

- Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) führt eine zentrale Inkassostelle zur Eintreibung von Forderungen auf dem Rechtsweg und zur Verwertung von Verlustscheinen (Art. 68 Abs. 1 der Finanzhaushaltverordnung [[FHV](#); SR 611.01]). Die zentrale Inkassostelle gilt als Dritte im Sinne von StG 122.
- Nach Art. 59 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, [FHG](#); SR 611.0) ist die zentrale Inkassostelle der EFV befugt, bei den zuständigen Behörden einschliesslich der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sämiger Schuldner einzuholen. Gestützt auf diese Bestimmung haben die Steuerbehörden deshalb der **zentralen Inkassostelle der EFV** die Steuerfaktoren der betreffenden Steuerpflichtigen **bekannt zu geben**.

## 5. AKTENEINSICHT UND AKTENHERAUSGABE: BEISPIELE ALPHABETISCH

Gemäss StG 122 sind Steuerakten Dritten grundsätzlich nicht zugänglich! Inländischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden stehen sie allerdings offen, wenn das Bundesrecht oder das Gesetzesrecht des Kantons Graubünden es vorsehen.

Wenn ein Steuerpflichtiger um Einsicht in seine eigenen Steuerakten ersucht, kann der Steuerkommissär diese herausgeben. In allen anderen Fällen ist mit dem Rechtsdienst Rücksprache zu nehmen. Es dürfen **keine Originalakten** herausgegeben werden. Wenn das Gesetz die Edition der Steuerakten zulässt, können diese nach vorgängiger Anmeldung bei der Steuerverwaltung eingesehen und kopiert werden. In Einzelfällen können die kopierten Steuerakten direkt zugestellt werden, etwa wenn der Umfang der Akten gering ist.

### 5.1 AHV-Behörden

- Vgl. Ziff. 4.2
- Im Rahmen von [ATSG](#)<sup>8</sup> 32 sind die Steuerakten den AHV-Behörden zu edieren.

### 5.2 Amt für Migration und Zivilrecht: Einbürgerung von Ausländern

- Vgl. Ziff. 4.3
- Im Rahmen von [BüG](#) 45 II i.V.m. BüG 45 I und [KBüG](#) 24 II i.V.m. KBüG 24 I lit. g sind die Steuerakten dem SEM, dem AMZ und der zuständigen Bürgergemeinde zu edieren.

### 5.3 Amtshilfe an Steuerbehörden

- Vgl. Ziff. 4.5
- Im Rahmen von StG 122a und DBG 111 sind die Steuerakten den anderen Steuerbehörden zu edieren.

### 5.4 Arbeitslosenversicherung

- Vgl. Ziff. 4.6
- Im Rahmen von [ATSG](#)<sup>9</sup> 32 sind die Steuerakten den Organen der Arbeitslosenversicherung zu edieren.

### 5.5 Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der ESTV (ASU)

- Besteht der begründete Verdacht, dass schwere Steuerwiderhandlungen begangen wurden oder dass zu solchen Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde, so kann der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements die ESTV ermächtigen, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen (DBG 190 I). Die Untersuchung obliegt innerhalb der ESTV der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASU).

---

<sup>8</sup> Vgl. Ziff. 5.6.

<sup>9</sup> Vgl. Ziff. 5.6.

Die Vorschriften über die Amtshilfe unter Steuerbehörden (vgl. StG 122a bzw. DBG 111) bleiben anwendbar (DBG 195 I). Somit steht fest, dass der ASU die verlangten Auskünfte zu erteilen bzw. die angeforderten Akten herauszugeben sind.

- Das interne Vorgehen in Bezug auf die Herausgabe der Steuerakten an die ASU wird wie folgt geregelt: Die Herausgabe von Steuerakten an die ASU erfolgt erst nach vorgängiger Information des jeweiligen Abteilungsleiters und des Rechtsdienstes. Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung und der ASU erfolgt durch den Rechtsdienst.

## 5.6 ATSG

- Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungs- und Rechtpflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke (bzw. Regionen), Kreise oder Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung sowie der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen darüber informieren (Art. 32 Abs. 2<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, [ATSG](#); SR 830.1).
- Gestützt auf diese Bestimmung ist es den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden erlaubt, von sich aus, d.h. ohne entsprechendes Gesuch, Unregelmässigkeiten an die entsprechende Sozialversicherung bzw. Vorsorgeeinrichtung zu melden und die nötigen Auskünfte aus den Steuerakten zu erteilen sowie entsprechende Unterlagen herauszugeben.

## 5.7 Beirat und Beistand

- Vgl. Ziff. 4.9 und 4.10

## 5.8 Betreibungs- und Konkursämter

- Vgl. Ziff. 4.11

## 5.9 Bundesamt für Polizei (fedpol); Bundeskriminalpolizei

- Vgl. Ziff. 4.12

## 5.10 Ehegatte des Steuerpflichtigen

- Die Steuerakten stehen beiden Ehepartnern insoweit offen, als sie gemeinsam veranlagt wurden, d.h. die Akteneinsicht muss ihnen für diejenigen Perioden gewährt werden, in denen sie gemeinsam veranlagt wurden (vgl. StG 122 II). Ob die Ehegatten im Zeitpunkt, in dem sie Einsicht nehmen wollen, immer noch gemeinsam veranlagt werden, ist dabei irrelevant.

## 5.11 Erben

- Die Erben/Miterben treten gestützt auf [ZGB](#) 560 kraft Universalsukzession in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Sie sind somit nicht als Dritte im Sinne von StG 122 zu qualifizieren. Das Recht, in die Akten des Erblassers einzusehen, ist ihnen deshalb zu gewähren.

## 5.12 Erbschaftsverwalter

- Vgl. Ziff. 4.18

## 5.13 Handelsregisteramt

- Vgl. Ziff. 4.30

## 5.14 IV-Behörden

- Vgl. Ziff. 4.32
- Im Rahmen von [ATSG](#)<sup>10</sup> 32 sind die Steuerakten den IV-Behörden zu edieren.

## 5.15 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

- Vgl. Ziff. 4.35.

## 5.16 Kantonspolizei

- Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen und die Polizei hat ihre Feststellungen in schriftlichen Berichten festzuhalten (vgl. Art. 307 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [[StPO](#); SR 312.0]). Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken (StPO 312 I).
- Nach StPO 194 II stellen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ihre Akten der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. In jenen Fällen, in denen die Kantonspolizei gemäss Anweisung der Staatsanwaltschaft zur Abklärung des Sachverhaltes oder für die Beurteilung des Beschuldigten Einsicht in die Steuerakten verlangt, ist (auch) ihr diese grundsätzlich zu gewähren. Dies erfolgt jedoch nur auf schriftliches Gesuch hin.
- Solange noch kein Strafverfahren (Verbrechen oder Vergehen) eingeleitet worden ist, wird einem Akteneinsichts- bzw. Aktenherausgabegesuch nur entsprochen, wenn aus dem betreffenden Gesuch hervorgeht, was Gegenstand der Ermittlungen ist und warum die Akten einverlangt werden. Überdies muss das Begehr von einem Mitarbeiter des Spezialdienstes 3 der Kantonspolizei (Wirtschaftsdelikte) gestellt werden. Gesuche anderer Mitarbeiter der Polizei müssen vom Staatsanwalt visiert werden.

## 5.17 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- Zu den Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vgl. Ziff. 4.37.
- Die Verwaltungsbehörden sind nach [ZGB](#) 448 IV verpflichtet, den KESB Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Akten herauszugeben, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen. In vielen Fällen dürfte die Veranlagungsverfügung genügen; vereinzelt muss aber auch die (Kopie der) Steuererklärung herausgegeben werden. Die Anfragen der KESB Graubünden kommen von einer Mailadresse ...@kesb.gr.ch. In der kantonalen Steuerverwaltung gibt es eine einzige Auskunftsstelle. Die KESB ist über die zuständige Stelle orientiert. Ein Gesuch um Auskunftserteilung hat schriftlich (E-Mail reicht) zu erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Ziff. 5.6.

- Die Steuerverwaltung hat die **notwendigen** Akten herauszugeben, sofern nicht **schutzwürdige Interessen** entgegenstehen. Es kann somit nicht generell beantwortet werden, ob der KESB die Steuerakten einer pflichtigen Person herauszugeben sind. Dies hängt davon ab, weshalb eine Person unter Beistandschaft (bzw. Vormundschaft bei Kindern) gestellt werden soll. Wenn die finanzielle Situation der fraglichen Person für eine allfällige Beistandschaft (bzw. Vormundschaft) von Bedeutung ist, sind die Steuerakten der KESB auszuhändigen. Beispiel: Soll jemand wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands verbeiständet werden (vgl. ZGB 390 I Ziff. 1), ist nicht einzusehen, weshalb die Steuerakten der betreffenden Person der KESB herauszugeben sind. Wird dagegen die Eröffnung eines Verfahrens zur Errichtung einer Beistandschaft deshalb beschlossen, weil der dringende Verdacht besteht, eine Person werde finanziell ausgebeutet, können die Steuerakten herausgegeben werden. Die Frage, ob besagter Verdacht zu Recht besteht, lässt sich nur durch einen Vergleich der Steuererklärungen der letzten Jahre beantworten. Die benötigten Steuerakten sind der KESB herauszugeben, wenn diese die Notwendigkeit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme mit **Vermögensverwaltung (ZGB 395)** prüft. Mit den KESB wurde vereinbart, dass diese in ihren Anfragen einen entsprechenden Hinweis anbringen.

## 5.18 Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

- Vgl. Ziff. 4.43

## 5.19 Regierung und Departement für Finanzen und Gemeinden

- Vgl. Ziff. 4.47

## 5.20 Sozialversicherungsanstalt (SVA) Graubünden / Familienzulagen

- Vgl. Ziff. 4.54

## 5.21 Staatsanwaltschaft

- Nach Art. 194 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#); SR 312.0) stellen die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ihre Akten der Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. In jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zur Abklärung des Sachverhaltes oder für die Beurteilung des Beschuldigten Einsicht in die Steuerakten verlangt, ist ihr diese grundsätzlich zu gewähren. Dies erfolgt jedoch nur auf schriftliches Gesuch hin.
- Nach Rücksprache mit dem Kantonsgerichtspräsidium (ab dem 1. Januar 2025 Obergericht; Zusammenlegung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts) können die Steuerakten gegenüber der Staatsanwaltschaft auch dann geöffnet bzw. herausgegeben werden, wenn das eigentliche Strafverfahren noch nicht eingeleitet worden ist.

## 5.22 Steuerpflichtiger

- Der Steuerpflichtige hat das Recht, in seine eigenen Steuerakten Einsicht zu nehmen.

## 5.23 Stipendienfachstelle

- Im Kanton Graubünden ist die dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement unterstellte Fachstelle für Stipendien für die Beurteilung von Stipendiengesuchen und die

Gewährung von Stipendien zuständig (Art. 17 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge, Stipendiengesetz, [StipG](#); BR 450.200). Gestützt auf StipG 18 I und II lit. b haben die Steuerbehörden der Fachstelle Stipendien die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von gesuchstellenden Personen und von diesen gegenüber einer Unterhalts- oder Unterstützungs pflicht treffenden Personen weiterzugeben. Die Steuerbehörden edieren der Fachstelle Stipendien auf deren Ersuchen eine Kopie der Veranlagungsverfügung (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 13/2006–2007, S. 1536) sowie der Steuererklärung.

- Vgl. Ziff. 4.57.

#### **5.24 Vermächtnisnehmer**

- Vgl. Ziff. 4.64.

#### **5.25 Vormund/Vormundschaftsbehörde (Änderung vom 1. Januar 2013)**

- Vgl. Ziff. 4.67 und 4.68

#### **5.26 Willensvollstrecker**

- Vgl. Ziff. 4.71